

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 31. Jänner 1997

Teil II

33. Verordnung: 6. Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung

33. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur 6. Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung

Auf Grund des § 99 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1995, wird verordnet:

Die Schulmilch-Beihilfen-Verordnung, BGBl. Nr. 1062/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 496/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Antrag ist nach einem von der AMA aufgelegten Muster spätestens zum Ende des vierten Monats zu stellen, der auf den Liefermonat folgt.“

2. In Anlage 2 wird vor dem Produkt „Schulkakaomilch in Behältern > 2 l“ folgendes eingefügt:

„Schulkakaomilch offen, per Liter	3,6%	12,00 S“
---	------	----------

3. In Anlage 2 wird vor dem Produkt „Joghurt“ folgendes eingefügt:

„H-Schokoladenmilch oder H-Milch mit anderen Zusätzen mit einem Gehalt von mindestens 90 Gewichtshundertteilen teilentrahmter Milch in Einheiten zu 0,25 l.....	1,5%	5,00 S“
---	------	---------

Molterer